

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Verordnung vom 18.12.1832 publ. 22.12.1832

d. J. an in keinem Bundesstaate bey der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen, und sämtliche Bundesregierungen werden zur Bekanntmachung dieses Beschlusses als Nachtrag zu der Bestimmung Nr. 2. des früheren vom 6. Sept. aufgefodert."

wird mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 29. Sept. d. J. auf Höchsten Befehl hieburch öffentlich bekannt gemacht und werden alle Behörden des Landes angewiesen, auf dessen Befolgung strenge zu achten.

40) Regierungs = Bekanntmachung vom 18. Dec., publ. den 22. Dec. 1832.

Bekanntm. betr.
die Brand-Casse-
Verordnung.

Da nach dem §. 32. der Brandcasse-Verordnung vom 5. Nov. 1764. und der oft wiederholten authentischen Interpretation desselben, die neuen Gebäude nicht auf einer andern Stelle als wo die abgebrannten standen, wieder aufgeführt; zwey oder mehrere abgebrannte besondere Gebäude bey Neubau nicht in Eines verbunden; auch nicht theilweise die versicherten Gelder des einen Gebäudes auf ein anderes verwendet werden dürfen; diese zu Sicherung des Instituts der Brandcasse wesentlich mitwirkenden Vorschriften aber nicht allgemein bekannt zu seyn scheinen und doch, wenn anders die